Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. April 2018

Nummer 17

#### INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	117	80	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	118
78	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	117	81	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	119
79	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	117			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

# 78 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.04.2018 52-500-9962479/0006.V Domplatz 1-3, 48143 Münster Dez52@brms.nrw.de

Die Firma TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gottlieb-Daimler-Straße 29, 46282 Dorsten (Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW inklusive Gasaufbereitung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Menge an eingespeisten Strom unverändert bleibt und sich somit auch die Menge an verbranntem Biogas nicht ändert. Daher werden durch die Änderungen keine zusätzlichen Luftschadstoffe freigesetzt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG.

Im Auftrag gez. Klösener Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 117

## 79 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-03511443-1000/0002.U

48143 Münster, den 17.04.2018

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums hat der Kreis Coesfeld im Dezember 2016 einen Antrag vorgelegt, Maßnahmen der aeroben in situ Stabilisierung der Siedlungsabfalldeponie Coesfeld Höven zur Verbesserung des Deponie- und Emissionsverhaltens durchzuführen, um den Deponiekörper sukzessive in einen emissionsarmen Zustand zu überführen.

Damit können die weiteren Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen technisch und wirtschaftlich effizient umgesetzt werden.

Es werden langfristige klimarelevante Methanemissionen reduziert und die Voraussetzungen zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge in überschaubaren Zeiträumen geschaffen.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben des Kreises Coesfeld war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Coesfeld wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens <u>nicht</u> besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

- 1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, keine natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.
- 2. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für die umgebenden Verkehrsflächen und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes im gesamten, keine Beeinträchtigungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.
- 3. Die Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) als nicht erheblich zu bewerten

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 117-118

## 80 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-03511443-1000/0002.U

48143 Münster, den 20.04.2018

Das auf der Zentraldeponie Castrop-Rauxel entstehende Deponiegas wird bisher über Gasbrunnen im Deponiekörper erfasst, abgesaugt und mit einem CHC – Kohlenwasserstoff-Converter autotherm verbrannt.

Aufgrund veränderter Abbauprozesse im Deponiekörper sinkt die Methankonzentration im Laufe der Betriebszeit. Der Anteil an Schwachgas (Methangehalt < 30%) nimmt gegenüber dem Anteil an Gutgas (Methangehalt > 30%) zu.

Das noch vorhandene Methan im Deponiegas soll zukünftig anteilig verwertet werden. Dazu wird eine Trennung von Gut- und Schwachgas erfolgen. Durch diese Trennung des Gases kann dieses mittels eines Stirlingmotors zur Stromversorgung genutzt werden.

Das Schwachgas wird mit einer Schwachgasoxidationsanlage (Flox®-Anlage), die Deponiegas autotherm bis zu einem Methangehalt von ca. 3 Vol-% verbrennen kann, eliminiert. Diese ersetzt den bisherigen CHC - Kohlenwasserstoff-Converter.

Um insgesamt eine schnellere Entgasung des Deponiekörpers als bisher zu erzielen, soll eine sogenannte In-situ-Stabilisierung erfolgen. Diese wird durch eine Saugbelüftung erzielt.

Der Deponiekörper wird hierbei in den aeroben Zustand gebracht. Durch diese Aerobisierung wird eine Minimierung des anaerob gebildeten Methans erreicht. Bei der mikrobiellen Zersetzung der organischen Bestandteile entsteht im Wesentlichen Kohlendioxid (C02) und Wasser.

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums hat die AGR im Februar 2018 einen Antrag vorgelegt, Maßnahmen der aeroben in situ Stabilisierung der Deponie zur Verbesserung des Deponie- und Emissionsverhaltens durchzuführen, um den Deponiekörper sukzessive in einen emissionsarmen Zustand zu überführen.

Damit können die weiteren Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen technisch und wirtschaftlich effizient umgesetzt werden.

Es werden langfristige klimarelevante Methanemissionen reduziert und die Voraussetzungen zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge in überschaubaren Zeiträumen geschaffen.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben AGR war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum o.g. Vorhaben wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens <u>nicht</u> besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, keine natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für die umgebenden Verkehrsflächen und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes im gesamten, keine Beeinträchtigungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Die Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) als nicht erheblich zu bewerten.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Andreas Koch Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 118-119

# 81 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-9943884-1000/0009.V

48147 Münster, den 19.04.2018

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG), Westring 10, 59320 Ennigerloh betreibt im Auftrag des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf die **Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE)** als DK II – Deponie

Die gesamte ZDE wurde mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 26.08.1981 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt.

Hinsichtlich der Neufestlegung der Zuordnungswerte und der Erweiterung des Abfallartenkatalogs der Deponie hat der Kreis Warendorf einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Planänderung der bisher genehmigten Zuordnungswerte und Abfallarten gestellt.

Gegenstand des Antrages ist, dass die bisherig geltenden Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) für die Annahme von Abfällen auf der ZDE durch die Orientierungswerte der Vollzughilfe "Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffen" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), ersetzt bzw. ergänzt werden sollen. Des Weiteren beantragt die AWG die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um PAK-haltige Abfälle der Abfallschlüsselnummern 170301\*, 170302 und 170303\* der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben des Kreises Warendorf war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Warendorf wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens <u>nicht</u> besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

- 1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, keine natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.
- 2. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für die umgebenden Verkehrsflächen und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes im gesamten, geringfügige Beeinträchtigungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.
- 3. Die Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) als nicht erheblich zu bewerten.
- 4. Im Gesamtkontext der bereits zugelassenen Abfälle ist die Erweiterung des Abfallartenkatalogs der ZDE um die o. g. PAK-haltigen Abfälle als unkritische Änderung anzusehen.
- 5. Die beantragte Ergänzung bzw. Änderung der Zuordnungswerte gemäß der Orientierungswerte der o. g. Vollzugshilfe des MKULNV, ist hinsichtlich der bisherig genehmigten Situation als nicht relevante Veränderung zu bezeichnen

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

> Im Auftrag gez. Markus Potthoff Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 119

#### **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster** Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster